

Die Stiftungsuniversität

Überlegungen zur juristischen Didaktik im Kontext der privatwirtschaftlichen Förderung

Die juristische Lehre hat es bekanntlich schwer, ihren Studenten die Faszination abzurufen, die sich in anderen Fächern scheinbar recht schnell und von ganz alleine einzustellen scheint. Der Grund hierfür liegt aber nicht – wie gerne auch von außen kolportiert – darin, dass die Materie „trockener“ als die (meisten) anderen ist. Im Gegenteil: Während sich die BWLer – klassischerweise der „Konkurrenzstudiengang“ der Juristen – noch mit Bilanzen und Analysis beschäftigen, können die Juristen schon über die immer faszinierenden humanen Abgründe reflektieren: Handelt es sich bei einem Polizisten, dem zwei intellektuell überlegene Frauen eingeredet hatten, er müsse einen Mord begehen, weil die Welt sonst von dem „Katzenkönig“ zerstört würde, um ein „Werkzeug“ im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft oder um einen voll verantwortlichen Täter, der „bloß“ angestiftet wurde? Bedenkt man, dass Juristerei im Grunde an einen dominanten Mechanismus im Seelenleben – nämlich den Gerechtigkeitssinn – geknüpft ist, dürfte es eigentlich keine Schwierigkeiten in der juristischen Lehre geben, das Faszinosum aufzubauen. Woran mangelt es? Auf eine kurze Formel gebracht: An der manchmal nicht genügend wahrgenommenen Macht des Zeitgeistes, der besonders in der Bankenstadt Frankfurt eine ganz spezifische Form angenommen hat und die für das Denken und Fühlen der Studenten entscheidend ist.

In welchem Verhältnis Zeitgeist und erfolgreiche Didaktik stehen, hat sich in der Geschichte der deutschen Universitäten vielfach gezeigt: Der revolutionäre Kern in der Gesellschaftsanalyse von Adorno und Horkheimer korrespondierte exakt mit dem Lebensgefühl einer Generation, die darum bemüht war, Identität durch Abgrenzung von einer Elternschaft zu gewinnen, die ihre Verdrängungsprozesse hinter einer autoritären, vielleicht schon repressiven Spießigkeit durchlebte. Indem auch die juristische Fakultät die revolutionären Impulse dieser Zeit aufnahm – und damit z.B.

bedeutende Reformprozesse im Straf- und Familienrecht vorbereitete – war sie nahe an ihren Studenten. Der Jurastudent der späten 1960er und 1970er Jahre konnte seine Begeisterung aus der progressiven Plattform ziehen, die ihm der akademische Diskurs damals bot. Denselben Mechanismus, nur mit anderen ideologischen Vorzeichen, erkennen wir am Ende der Weimarer Republik: Das 1933 ff. angebotene Phantasma der Ordnung, Einheit und Überlegenheit war die psychologisch wirksame Antwort auf eine identifikationsarme, chaotische Zeit, in der sich ein Volk zu Unrecht international gedemütigt fühlte und dafür Sündenböcke suchte. Das damals gelehrte (Un-) Recht bot die Möglichkeit, die angestaute Aggression über die Entwicklung einer neuen Identität abzuführen. Einflussreiche Juristen wie Hans Globke und Karl Larenz sind der Macht dieses Phantasmas erlegen. Heute gruselt es einem.

Spätestens seit Ende der 1980er Jahre hat sich ein Zeitgeist geformt, der sich von einer relativ vulgären Konsumorientierung hin zu einem transzendenten Materialismus entwickelt hat, in dem Profit, Rendite und Gewinn einen Eigenwert haben, der erstaunlich wenig mit Kaufkraft oder Luxus zu tun hat. Der Investmentbanker des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts – eine Figur, die den Zeitgeist, wenn auch etwas überspitzt, perfekt eingefangen hat – schien eher den 16-Stunden Tag als den Maserati und das Penthouse zu seinem Glück zu brauchen, auch wenn der Warenfetischismus seine Funktion als äußerliche Manifestation von Erfolg, Kompetenz oder Macht aus diesem System freilich nicht wegzudenken ist. Diese Entwicklung, erstmals in dem Kultfilm „Wall Street“ mit seiner Parole „Greed is good“ auf den Punkt gebracht, ist auch für den Jurastudenten nicht ohne Bedeutung. Während der 68er noch davon träumte, ehemalige Nazis zu ächten und durch die Kenntnis des „Kapitals“ oder der „Minima Moralia“ glaubte, im Besitz des Herrschaftswissens zu sein, das ihn zum Steuermann der Gesellschaft befähigte, wurde diese Funktion in den letzten 20 Jahren durch den sicheren Umgang mit Begriffen wie „M&A“, „Private Equity“ und „Hedgefonds“ erfüllt und wird es vielleicht auch weiterhin tun, je nachdem, ob die gegenwärtige Krisenstimmung den Status der Antithese erlangen wird oder nicht.

In diesem Kontext ist die Entwicklung der Goethe-Universität hin zu einer von Banken, Großkanzleien und Wirtschaftsunternehmen geförderten Einrichtung psychologisch richtig, denn sie ermöglicht es den Studenten, sich sehr viel leichter in das Phantasma des aktuellen Zeitgeistes zu integrieren, als dies auf dem

Bockenheimer Campus noch der Fall war. Dabei spielt die neue Architektur eine wichtige Rolle. Das House of Finance ist dem Stil einer Vorstandsetage oder Investmentbank stark angenähert und suggeriert damit unmittelbar und unzufällig, schon in der Schaltzentrale der Weltwirtschaft angekommen zu sein. Die juristische Didaktik, welche mit der Logik dieser Architektur angemessen korrespondiert, bezieht sich natürlich nach wie vor auf die „Invitatio ad offerendum“, die „Fortsetzungsfeststellungsklage“ und die Abgrenzung von „Eventualvorsatz“ und „bewusster Fahrlässigkeit“. Die entscheidende Wendung liegt weniger in der Vermittlung der materiellen Substanz des Juridischen, als vielmehr in der schlichten Neuformulierung der für die Einkleidung des zu erklärenden juristischen Problems notwendigen Umstände. Zwei Fallbeispiele:

Ottonormalverbraucher O möchte ein Endreihenhaus in Bergen-Enkheim kaufen und benötigt dafür ein Darlehen. Dies gewährt ihm die Griesheimer Sparkasse S unter der Voraussetzung einer Bürgschaft. Deswegen geht O mit den notwendigen Formularen zu seiner reichen Tante T, die in Fulda lebt, und bewegt sie zur Unterschrift der Bürgschaftserklärung. Was S nicht weiß: T hatte nahezu ihr gesamtes Vermögen längst der katholischen Kirche gespendet und nur das Nötigste für ihre alten Tage behalten. Nachdem S durch einen Zufall davon erfährt, kündigt sie das Darlehen. Wie ist die Rechtslage?

Hedgefonds-Managerin H aus München-Bogenhausen will das unterbewertete Unternehmen U aus Silicon Valley in ihr Portfolio aufnehmen. Hierzu benötigt sie Fremdkapital, das ihr die Liechtensteiner Privatbank L gerne zur Verfügung stellt. Da L das Unternehmen aber – anders als H – nicht für unterbewertet hält, verlangt sie von H eine Bürgschaft. Darum bittet H ihren Geschäftsfreund, den überaus wohlhabenden X, für das Darlehen zu bürgen, was dieser gerne tut. Was L nicht weiß: Das gesamte Vermögen des X ist wegen eines dringenden Geldwäscheverdachts der Münchener Staatsanwaltschaft eingefroren. Nachdem L durch einen Zufall davon erfährt, kündigt sie das Darlehen. Wie ist die Rechtslage? (Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass alle Verträge nach deutschem Recht abgeschlossen wurden.)

Der geschulte Jurist erkennt schnell, dass sich beide Sachverhalte letztlich um dieselben Fragen drehen, nämlich nach Möglichkeiten, sich aus einem Schuldverhältnis – z.B. durch die Anfechtung einer Willenserklärung – zu lösen. Nur

der Anfänger würde sich täuschen lassen und in den hier natürlich nicht hilfreichen Vorschriften des Investmentgesetzes über Hedgefonds suchen, anstatt sich auf die grundsätzlichen und einschlägigen Probleme aus dem BGB AT zu konzentrieren.

Egal zu welchem Ergebnis der Bearbeiter kommt, sollte es im Bereich des Vertretbaren liegen, sind die Argumentationslinien in jedem Fall austauschbar. Ist es deswegen egal, welchen Fall man lehrt? Für die Vermittlung der zivilrechtlichen Grundlagen muss man sagen: Ja. Allerdings geht es nicht allein darum. Die Universität gibt ihren Studenten durch die Art und Weise der Wissensvermittlung Identifikationsmöglichkeiten. Oder psychologisch präziser: Der Student identifiziert sich mit dem Wissen der Universität. Hierin findet er ein Vehikel, das ihm einen Ort in der Gesellschaft zuweist, ihn zum Bestandteil des großen Ganzen macht und ihm einen vielleicht wesentlichen Teil seiner geistig-sozialen Substanz vermittelt.

Nun ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass die persönlichen Lebensumstände einiger Studenten dem ersten Beispiel näher sind, als der sprichwörtlich ex-klusiven Welt der Fonds, Unternehmenskäufe und Privatbanken. Gerade das macht das zweite Beispiel aber so wichtiger für die Stützung der phantasmatischen Identifikationspunkte, die in einem engen Kausalverhältnis zur Motivation eines Studierenden stehen.

Der dominante Zeitgeist formt immer ein Phantasma, das Unterwerfung fordert, aber diese – und das sollte man nicht vergessen – auch nicht erzwingen kann. Dies war zu jedem Zeitpunkt in der Geschichte der Fall. Motivation entsteht aus der Annäherung und – das lehrt zumindest die Psychoanalyse – der strukturell ebenso notwendigen Distanz zum „Objekt des Begehrens“.¹ Eine Distanz, die sich topographisch durch den guten Blick von der Uni auf die Skyline manifestiert. Während der Student die Anfechtungsmöglichkeiten eines Darlehensvertrages auslotet, taucht er entweder in die Welt der Enkheimer Endreihen Häuser oder der Münchener Hedgefonds ein und erschließt sich damit gesellschaftliche Identifikationspunkte, die entweder mit seinem Phantasma korrespondieren oder es konterkarieren. Für die juristische Didaktik im Rahmen einer Stiftungsuniversität bedeutet dies, sich ihrer Verantwortung zu stellen und die Bilder, welche sie

¹ Der Lacanier erkennt natürlich sofort, dass es hier eigentlich nicht so sehr um das (mütterliche) Objekt des Begehrens selbst (das „Ding“), sondern um dessen Objektursache (Objet petit'a) geht.

vermittelt, nicht vom großen Ganzen zu isolieren, und das heißt auch, die Möglichkeit einer kritischen Distanz zum Zeitgeist zu eröffnen, denn auf diesen ist noch nie Verlass gewesen.